

ganz zu schweigen. Hier bedürfen wir der Unterstützung und der unmittelbaren Hilfe durch Philosophen, Pädagogen und Psychologen.

Es erhebt sich die Frage, ob wir nicht den einzelnen Jugendlichen, seine psychische Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit einerseits und seine gesamte entwicklungsbedingte psychisch-biologische Situation im Unterschied zum Erwachsenen andererseits, negieren oder zumindest in ihrer Bedeutung für ein konkretes Geschehen unterschätzen. Das ist nicht der Fall. Wir wissen selbstverständlich, daß der junge Mensch spontaner auf äußere Reize reagiert, daß er Einflüssen ungehemmter nachgibt und ihnen schneller erliegt und auch mit besonderer Intensität individuelle Zwecke oder Ziele verfolgt. Aber es ist richtig, daß wir oft bisher in unseren Darstellungen diese Seite — die Probleme der Erlebnisfähigkeit des einzelnen, seine individuellen und die sein Jungsein auszeichnenden Besonderheiten — vernachlässigt haben. Es handelt sich aber um Probleme, die nicht zum Gegenstand unserer Wissenschaft gehören, bei denen wir vielmehr auf die unmittelbare Hilfe und Unterstützung anderer Wissenschaftszweige — der Psychologie, Psychiatrie und der Pädagogik — angewiesen sind. Hier eröffnet sich das weitere Feld der gemeinsamen Berührungspunkte und erwachsen die Aufgaben, miteinander zu arbeiten und Arbeitsergebnisse auszutauschen. Denn wir müssen die allgemeinen und spezifischen Gesetzmäßigkeiten der

neurodynamischen, psychischen Prozesse, wie sie bei jungen Menschen ablaufen können, und ihre Bedeutung für die richtige Einschätzung der festgestellten individuellen Motivation, für die richtige Einschätzung der auf diesen Jugendlichen hinwirkenden äußeren Umstände kennen und für die staatliche und gesellschaftliche Reaktion beachten²⁶.

Jede Entscheidung — und nicht zuletzt das gerichtliche Urteil — muß, um überzeugend und bewußtseinsgestaltend und bewußtseinsändernd zu wirken, die ganze Wahrheit, auch wie sie sich im Kopfe des Täters abspielt hat, wiedergeben, so daß auch in bezug auf die konkreten psychischen Prozesse feiner und differenzierter geforscht werden muß, um die Maßstäbe und Erkenntnis-kriterien herauszuarbeiten und der Praxis zur Verfügung zu stellen. Die Qualität der Arbeit der Justizorgane kann hierdurch nur erhöht werden. Sie uns zu liefern, erscheint uns eine wichtige Aufgabe der Naturwissenschaften zu sein. Sie leisten damit einen wichtigen und notwendigen Beitrag, die Forschungsarbeit auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiet zu besseren, tieferen Einsichten zu führen und geben damit auch richtige Erkenntnisse für die erzieherische Arbeit, die vor uns allen steht.

²⁶ Dieses Problem drängt sich auch im Bereich der Kunst immer stärker auf. Vgl. die Diskussion über Probleme des Spielfilms im ND (Ausg. B) vom 20. Mai 1961, S. 4.

WOLFGANG SCHMIDT, Berlin

Sollen Vergehen gegen § 49 StVO vor der Konfliktkommission verhandelt werden?

In NJ 1961 S. 213 ist der Beschluß des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk VI) vom 28. Dezember 1960 — VI 2 S 307/60 — abgedruckt. Er stellt in seinem Leitsatz die richtige Forderung auf, daß die Gerichte bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens auch prüfen müssen, „ob es bei Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit im Interesse der Erziehung des Täters oder der Einwirkung auf bestimmte Bevölkerungskreise nicht wirksamer ist, daß sich die Konfliktkommission mit dieser Gesetzesverletzung befaßt“. Dieser Leitsatz steht in Übereinstimmung mit § 144 Buchst. e des Gesetzbuchs der Arbeit und Abschn. II Ziff. 1 der Richtlinie für die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommission vom 26. Mai 1961 (GBI. II S. 203).

Aus der Arbeit der Konfliktkommissionen sind zahlreiche Fälle vorbildlicher Erziehungsarbeit bekannt. Es ist jedoch falsch, die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen zu erweitern und ihnen in Strafsachen andere Entscheidungen zu übertragen als die über Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit¹. Das aber wird mit dem Beschluß des Kreisgerichts Karl-Marx-Stadt getan, indem das Gericht den zitierten richtigen Leitsatz einer Entscheidung voranstellt, die diesen Leitsatz nicht trägt und falsch orientiert.

Das Gericht wertet alle Feststellungen des Ermittlungsverfahrens einseitig zugunsten des Beschuldigten, läßt alle negativen Feststellungen über seine Person aber außer Betracht. So wäre eine Auseinandersetzung damit erforderlich gewesen, daß der Beschuldigte in ange-trunkenem Zustand wiederholt Streitigkeiten mit seiner

Ehefrau hatte. Das hatte seine Brigade zu der Verpflichtung veranlaßt, darauf zu achten, „daß er den übermäßigen Alkoholgenuß meidet“. Lag es nicht im Bereich des Möglichen, daß der Beschuldigte nicht so zuverlässig ist, wie ihn der Betrieb in der — sicherlich schriftlichen — Beurteilung schildert? Da bekannt war, daß der Beschuldigte zu Hause häufig und übermäßig Alkohol trank und der Alkohol im Körper nur langsam abgebaut wird, ist es vielmehr wahrscheinlich, daß er wiederholt gegen § 5 StVO verstoßen hat. Vielleicht war ihm dies gar nicht bewußt, und auch das Kollektiv, in dem er arbeitet, hat darüber noch Unklarheiten? Hier wäre es doch erforderlich gewesen, daß das Gericht den Sachverhalt umfassend klärt, um bei den Menschen Klarheit schaffen und Erziehungsarbeit leisten zu können.

Das Gericht hat diese Klarheit aber offenbar selbst nicht besessen, denn sonst hätte der Beschluß nicht den folgenden Satz enthalten können, der die Straftat des Beschuldigten gewissermaßen zu entschuldigen versucht: „Beachtlich ist auch, daß K. zunächst gelaufen ist, um den Straßenverkehr nicht zu gefährden. Erst als die Straße bergab verlief, setzte er sich über das gesetzliche Verbot hinweg.“ Das Gericht lobt hier, wo Kritik angebracht wäre. Die Erfahrung spricht zwar dafür, daß der hochgradig betrunkene Beschuldigte (1,91 % Blutalkoholgehalt) anfangs überhaupt nicht in der Lage war, das Fahrrad zu besteigen. Selbst wenn ihm dies aber möglich gewesen wäre, und er hat darauf verzichtet, so hat er nicht mehr getan, als von ihm zu erwarten war. Als er sich später doch auf das Rad setzte, muß er dies in der vollen Erkenntnis getan haben, daß er den Straßenverkehr gefährdet. Das zeigt seine negative Einstellung zu bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen.

¹ vgl. auch M. Benjamin, Die Rolle der Konfliktkommission bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961 S. 336.